

Die Gröbenhüter Historischer Verein Gröbenzell e. V.

R.Ulrich, Puchheimer Str. 9A, 82194 Gröbenzell

Gemeinde Gröbenzell Herrn 1. Bürgermeister Martin Schäfer Herrn Gemeinderat und Kulturreferent Klaus Coy Mitglieder des Gemeinderates Danziger Str. 23 82194 Gröbenzell

Rudi Ulrich Puchheimer Straße 9 A 82194 Gröbenzell **208142/7493** E-Mail: rudi-ulrich@t-online.de www.groebenhueter.de

www.torfmuseum.de

zur Weiterleitung an die Gemeinderäte gleichzeitig per e-mail: gemeinde@groebenzell.de

Gröbenzell, den 23.04.2019

Antrag auf Wiederverwendung des Wandreliefs von Arno Visino "Die Siedler" im Neubau des Rathauses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schäfer, lieber Martin, sehr geehrter Herr Kulturreferent Coy, lieber Klaus, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

wir stellen hiermit erneut den Antrag, das Wandrelief des Gröbenzeller Holzbildhauermeisters Arno Visino (1930 - 2016) "Die Siedler" - siehe die Abbildung in der Anlage 1 - im Neubau des Rathauses einer neuen (zweiten) Verwendung zuzuführen.

Begründung:

Der aktuelle Stand bei dem Bauvorhaben des neuen Rathauses (Beginn der Rohbauarbeiten) lässt es immer noch zu, entgegen dem Standpunkt der Gemeinde für dieses Relief im neuen Rathaus einen angemessenen neuen Standort zu finden.

Viele Gröbenzeller Bürger verstehen nach wie vor nicht, warum dieses einzigartige Wandrelief nach 20 Jahren Einlagerung im gemeindlichen Bauhof im Neubau des Rathauses keinen neuen Standort finden kann. Angestoßen durch eine Gröbenzeller Bürgerin, die Kunsthistorikerin Frau Claudia Kapsner, Magistra Artium, haben wir uns ungeachtet unserer vergeblichen Initiative von 2016/2017 entschlossen, dieses Thema erneut aufzugreifen und bei der Gemeinde eine Wiederverwendung dieses Kunstwerks zu beantragen.

Im Einzelnen begründen wir unseren Antrag wie folgt:

1. Darstellung der Entstehung und Entwicklung Gröbenzells aus der Tätigkeit eines Zöllners und von Siedlern – damit einzigartiger Bezug zur Ortsgeschichte

Bei diesem Wandrelief von Arno Visino - von ihm selbst benannt als "Die Siedler" - handelt es sich um eine einzigartige, künstlerisch herausragende Darstellung der Entstehung und Entwicklung Gröbenzells in zwölf ineinander übergehenden Einzelmotiven:

- 1. der Zöllner (Gröbenzöllner) beim Einheben der Zollgebühren
- 2. Szenische Darstellung einer Transaktion in Anspielung auf den Verkauf des Gröbenzoller Besitzes durch die kurfürstliche Hofkammer an Rasso Zwickl von 1792
- 3. Bauer bei der Aussaat (Landwirtschaft) und die katholische Kirche
- 4. Russenbrücke, Gröbenbach, Fischreichtum und Fischfang
- 5. Schafhirte mit Herde und Hund
- 6. Gartenbau (Siedler beim Pflanzen)
- 7. Gartenbau (Siedler beim Ernten)
- 8. Torfstich (Torfstecher mit Torfkarren)
- 9. Birken, Föhren, Farn, Moorkolben (Wildnis) und Wildreichtum
- Badesee, Menschen, die zu Flugzeugen (Anspielung auf den Militärflugplatz Fürstenfeldbruck) aufzeigen
- 11. Typische Siedlerhäuser, Bahnhof mit durchfahrender Dampflok
- 12. Auffliegende Fasane (Jagd) und Bienenzucht

Den Namen des Wandreliefs, das Thema der Motive, und die Umstände des Auftrags hat Visino in einer zweiseitigen Beschreibung selbst handschriftlich überliefert.

2. Zum Künstler Arno Visino

Der im niederbayerischen Vilshofen geborene, jedoch aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen schon als Halbwaise nach Gröbenzell gekommene und dort eingeschulte Arno Visino - damit wurden ihm schon im Heimatkundeunterricht die Ursprünge und Charakteristika des Ortes vertraut - war als Holzbildhauermeister ein ungemein fleißiger Könner seines Fachs mit einem breiten Spektrum sakraler und profaner Kunst, von Volksaltären über Kopien von mittelalterlichen und barocken Heiligenfiguren, der Kopie eines Moriskentänzers von Erasmus Grasser im Auftrag der Stadt München bis hin zu Figuren nach eigenem Entwurf wie z. B. der Schaffung von Puppenfiguren für die Marionettenbühne Otto Bille in München. Er war ein hervorragender Restaurator und hat als solcher im denkmalpflegerischen Bereich bei der höchst anspruchsvollen Wiederherstellung des kriegsbeschädigten Cuvilliés-Theaters mitgearbeitet. Von 1976 – 1979 und von 1980 – 1988 war er Vorsitzender der Künstlervereinigung Fürstenfeldbruck und hat diese zu einer Blüte geführt.

Er lebte und arbeitete seit Mitte der 1950er-Jahre bis zu seinem Tod in Gröbenzell, wo er auch eine Familie gründete. Ab 1957 hatte er seine Bildhauerwerkstatt in der Olchinger Str. 81 in einem umgebauten Stadel des sog. Assmann-Anwesens, danach in der Waxensteinstraße 24. Bekannt war er auch durch sein Engagement bei den Kunstausstellungen der sogenannten Gruppe 74. Das war eine Vereinigung von acht Gröbenzeller und Olchinger Künstlerinnen und Künstlern, die von 1974 bis 1983 alljährlich eine viel beachtete Kunstausstellung in Gröbenzell durchgeführt hat und einen exzellenten Ruf genoss.

3. Interessante Entstehungsgeschichte und frühere Verwendung des Reliefs

Visino schuf dieses Relief 1965 für die damals neu gebaute Sparkasse in Gröbenzell in der Kirchenstraße. Dort hing es in der großen Schalterhalle bis zum Abbruch und Neubau des Sparkassengebäudes in den Jahren 1998/1999. Da die Sparkasse Fürstenfeldbruck in dem Neubau keine Verwendung für das Relief mehr hatte, hat sie es der Gemeinde Gröbenzell geschenkt, wobei die Grundlage war, dass die Gemeinde das Relief bei einer passenden Gelegenheit, z. B. dem Neubau eines Rathauses, wieder der Öffentlichkeit zugänglich machen würde (Rede und Antrag von Frau Lise-Lotte Visino bei der Bürgerversammlung Gröbenzell am 17.11.2017, siehe das Manuskript in der **Anlage 2**).

Die Anregung zu dem Werk kam von dem Gröbenzeller Architekten des 1965 in der Kirchenstraße erfolgten Sparkassenneubaus Götz-Dieter Raths. Sie fiel bei dem damaligen Direktor der Sparkasse Fürstenfeldbruck Walter Well auf fruchtbaren Boden. Walter Well war ein außerordentlich kunstsinniger und auf kulturelle Förderung bedachter Mann. Er hat die umfangreiche Sammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck von Brucker Malern aufgebaut und dazu einen Kunstband herausgegeben. Götz-Dieter Raths, ausgebildet unter anderem in der Villa Massimo in Rom, hat in Gröbenzell nicht nur 1965 die Sparkasse geplant, sondern auch das moderne Rathaus, das 1972 zwischen dem ersten Rathaus von 1954 und dem 1955 ursprünglich als Postgebäude gebauten Einwohnermeldeamt gebaut wurde und das 2018 zusammen mit diesen beiden Flügelbauten aus den 1950ern abgerissen wurde. Somit verbindet sich dieses Relief nicht nur mit dem Namen des Künstlers, sondern auch noch mit anderen bekannten Persönlichkeiten, die für die Kultur und Entwicklung in Gröbenzell und im Landkreis Fürstenfeldbruck von Bedeutung sind.

Götz-Dieter Raths hatte bereits 1963 als Städteplaner eine Strukturanalyse für Gröbenzell verfasst. Er hat dieser Analyse eine Chronik der wichtigsten Marksteine der Ortsgeschichte vorangestellt, was seine Affinität zu diesem Thema zeigt und möglicherweise erklärt, wie es bald darauf zu der Idee für dieses Ausstattungselement in dem damaligen neuen Sparkassengebäude kam. Auch später wirkte diese Verbindung mit Götz-Dieter Raths – er war von 1972 bis 1980 Gemeinderat und 1980 Bürgermeisterkandidat der SPD - interessanter Weise noch fort, denn seine Nachkommen haben 2015, als im Gemeinderat über die Alternativen "Komplettabriss und Neubau eines Rathauses" und "Sanierung und Ergänzungsbau" beraten wurde, für den von ihrem Vater als Architekt entworfenen neuen Rathausbau von 1972 die Beachtung des Urheberschutzes angemeldet. Die Frage nach dem Urheberschutz des Raths'schen Rathauses wurde jedoch obsolet, als sich der Gemeinderat für einen kompletten Neubau und gegen eine bloße Sanierung entschied.

3. Pflicht der Gemeindeorgane zu einem angemessenen Umgang mit dem Relief

3.1. Öffentlich-rechtliche Bindungen

Nach Art. 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung gehört zum eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde ausdrücklich auch die **örtliche Kulturpflege**. Wir sind der Auffassung, dass es sich deshalb die Gemeinde nicht erlauben kann, sich ein derartig herausragendes Kunstwerk eines namhaften örtlichen Künstlers – er hat es selbst als sein Lebenswerk bezeichnet - zuerst schenken zu lassen, um es dann jahrzehntelang unbeachtet auf dem Dachboden ihres Bauhofs dahinvegetieren zu lassen. Vielmehr ist die Gemeinde verpflichtet, sich ernsthaft mit diesem Werk auseinanderzusetzen und es bei erster sich bietender Gelegenheit in einem würdigen Rahmen der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen.

Die Witwe des Künstlers Frau Lise-Lotte Visino hat bei der Begründung ihres Antrages bei der Bürgerversammlung am 17.11.2017 darauf hingewiesen, dass ihrem Mann bei mehrfacher Gelegenheit immer wieder von Gemeindevertretern, u. a. von der langjährigen Kulturreferentin Brigitte Böttger, versichert worden sei, dass die Gemeinde das Relief bei passender Gelegenheit, also z. B. dem Neubau eines Rathauses, der Öffentlichkeit wieder zugänglich machen würde (siehe das Manuskript vom 17.11.2017, Seite 1 – **Anlage 2**).

3.2. Zivilrechtliche Bindungen

Zivilrechtlich handelt es sich um eine sogenannte Zweckschenkung. Das ist eine Schenkung, mit der der Schenker einen über die Zuwendung hinausgehenden Zweck verfolgt, bei der aber (anders als bei der Auflage) kein Anspruch auf Vollziehung besteht. Bei der Schenkung von Kunstwerken wird vom Schenker in der Regel die Erwartung an den Beschenkten ver-

bunden, dass er mit dem geschenkten Gegenstand angemessen umgeht. Gesichert ist diese Erwartung im Gesetz durch einen Rückforderungsanspruch bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder einer sog. Zweckverfehlung - und in Extremfällen mit dem Recht auf Widerruf und Rückforderung bei grobem Undank, § 530 BGB.

Erst recht gilt dies, wenn der Beschenkte ein dem Allgemeinwohl verpflichteter Träger der Öffentlichen Hand ist, also zum Beispiel eine Kommune. In einem solchen Fall wird der Schenker eines Kunstwerks erst Recht regelmäßig die Erwartung haben, dass der Beschenkte das Werk der Allgemeinheit zugänglich macht, sei es dauerhaft im öffentlichen Raum oder hin und wieder bei Themenausstellungen. Meist soll gerade mit Kunstwerken eine Botschaft transportiert werden. Kunstwerke drängen ihrer Natur nach in die Öffentlichkeit. Sie wollen anregen, herausfordern, provozieren, an etwas mahnen, erinnern, etwas bewusst machen, verändern, konservieren, bewahren oder aufbrechen. Die Interaktion zwischen dem schaffenden Künstler, seinem Werk und dem Betrachter, seine Wirkung auf andere ist gerade das Spannende an einem Kunstwerk. Ein auf dem Dachboden verstaubendes Kunstwerk ist seiner Wirkung und damit seiner Bestimmung beraubt.

Tatsächlich entsteht in Gröbenzell allerdings bisweilen der Eindruck, dass der Gemeinderat für die Ortsgeschichte wenig Interesse hat. So kommt es, dass in einer schleichenden Erosion laufend lange vertraute, ortsbildprägende und damit Identität stiftende Objekte verschwinden. So entschied man sich z. B. gegen die von dem Gröbenhüter e. V. alternativ zum Erhalt des Rathauses von Raths zur Diskussion gestellte Variante "Erhalt des ersten Rathauses von 1954" und so vertröstete man auch die Witwe von Arno Visino, als sie in der Bürgerversammlung am 17.11.2017 einen ausführlich begründeten Antrag auf Rückgabe des Reliefs an die Familie stellen wollte, mit einem Gesprächsangebot und dem Versprechen, eine Zweitverwendung bei einer besser passenden späteren Gelegenheit zu prüfen.

Warum aber kann man eine Zweitverwendung nicht schon jetzt durchführen? Immerhin dauert die Lagerung jetzt schon zwanzig Jahre. Angeblich hat man in dem neuen, gerade in Planung begriffenen Rathaus nirgends einen Platz, um das Relief angemessen neu präsentieren zu können. Als der Gröbenhüter e. V. im Juli 2017 nachgewiesen hatte, dass dieser Platz durch Umplanung von einer Wandheizung auf eine Fußbodenheizung und durch geringfügiges Versetzen einer Türe im neuen Sitzungssaal leicht geschaffen werden könnte, beharrte die Gemeinde in der Sitzung des Sonderbauausschusses vom 25.7.2017 gleichwohl auf der Nichtverwendung, nun allerdings mit der Begründung, dass das Relief stilistisch nicht in den neuen Sitzungssaal passe. Daher waren die angeblichen technischen Hinderungsgründe, die man zunächst ins Feld geführt hatte, wenig überzeugend. Nach unserer Überzeugung gäbe es noch andere, vielleicht sogar bessere Alternativen, wenn man eine Zweitverwendung im neuen Rathaus wirklich wollte.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns den Hinweis, dass Gröbenzell nächstes Jahr 450 Jahre alt wird. Als Geburtsstunde sehen wir die Erbauung des zweigädigen (zweistöckigen) Hauses an, das Herzog Albrecht V. im Jahr 1570 für einen Aufseher – also den Gröbenhüter – über den Gröben(bach) und den neuen Weg errichten ließ. Von diesem herzoglichen Gründungsvorgang berichtet ein für den Kommissionsbericht des Adrian von Riedl aus dem Jahre 1783 gefertigter Auszug aus dem Saalbuch des Kastenamts Dachaus von 1583.¹

¹ Albert Meyer datiert die Erbauung dieses Hauses in seiner Chronik von 1931 auf das Jahr 1571. Wie durch die genannte Originalquelle belegt, ist aber das Jahr 1570 richtig. Die Stelle lautet: "Item mein allergdigster Fürst und hl. hochleblicher Gedächtniß hat ao (anno) (15)70 ain Haus, so zweigädig auf d(em) von Aubing wismad, dazu sich 6 tagwerch weit (Weide) darzu hergeben, und gewilligt aufsezen lassen, darinen einer wohnt, der auf dem Gröben und neuen Weg ein fleißig Aufsehen haben soll, damit nit schaden beschehe", BayHStA GL Fasc 649 266 und 267; Hell, Heimatbuch, S. 15.

Dieses Jubiläum ist erst recht ein Grund dafür, die unwürdige Lagerung zu beenden und dieses Relief in dem neuen Rathaus wieder aufzubauen.

3.3. Kunst am Bau

Als Auftraggeber der Öffentlichen Hand hat die Kommune die Verpflichtung, einen bestimmten Prozentsatz des gesamten Investitionsvolumens für Kunst am Bau auszugeben. Es handelt sich um eine zur Usance gewordene Selbstverpflichtung der öffentlichen Auftraggeber. Zweck war ursprünglich, der Künstlerschaft ein Auskommen zu sichern. Sicher war und ist aber auch ein Zweck, die Baukultur zu fördern. Wir sind der Meinung, dass bei der bedeutendsten Baumaßnahme für Gröbenzell, die es für Jahrzehnte sein wird, dieser Gesichtspunkt eine ganz besondere Bedeutung hat. Man sollte bedenken, dass das Relief schon einmal im Rahmen dieser Selbstverpflichtung geschaffen worden ist. Daher sollte die Wiederverwendung auch unter diesem Aspekt nochmals geprüft werden.

Und es wäre nicht zuletzt ein Signal gegen die Wegwerfkultur, wenn man das Kunstwerk einer Zweitverwendung zuführen würde.

4. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zweitverwendung des Reliefs liegt ausschließlich beim Gemeinderat und nicht beim SoBA

Bisher gibt es nur eine Entscheidung des Sonderausschuss für Bauvorhaben (Sonderbauausschuss - SoBA) vom 21.9.2017 unter TOP 4 ("Der Sonderausschuss für Bauvorhaben beschließt, das derzeit im Bauhof lagernde große Holzrelief von Arno Visino nicht im Rathausneubau zu verorten", Abstimmung 5: 0 Stimmen).

Der Sonderbauausschuss war jedoch für die Entscheidung, ob das Relief verwendet wird oder nicht, nicht zuständig. Zwar hat der Gemeinderat in der Sitzung am 6.4.2017, TOP 5, entschieden, dass alle Bauherrenaufgaben für das Projekt auf den Sonderbauausschuss übertragen werden, jedoch konnte damit nicht auch die Entscheidung über die Zweitverwendung des Reliefs gemeint sein. Denn bei diesem Relief handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um eine Zweckschenkung. Wenn die Gemeinde mit der Behandlung des Reliefs den von der Schenkerin Sparkasse Fürstenfeldbruck verfolgten Zweck "Zweitverwendung bei passender Gelegenheit" verfehlt, entsteht ein Rückforderungsanspruch aus zivilrechtlichem Bereicherungsrecht (Bereicherungsanspruch wegen sog. Zweckverfehlung, § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative BGB). Da diese Konsequenz droht – der Antrag von Frau Visino in der Bürgerversammlung vom 17.11.2017 verfolgt ja diesen Weg – kann nur der Gemeinderat eine Zweitverwendung ablehnen und nicht der Sonderbauausschuss. Der Sonderbauausschuss kann dem Gemeinderat zu der Frage nur eine Empfehlung geben.

Da es also noch keine Entscheidung des allein zuständigen Gemeinderats gibt, ist diese Entscheidung nachzuholen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates darf nicht durch die Verwaltung unterlaufen werden, indem sie ihn nicht mit der Frage befasst, und der Gemeinderat kann sich seiner Zuständigkeit und Verantwortung in dieser Sache nicht dadurch entziehen, dass er die Verwaltung einfach in diesem oder jenem Sinne agieren lässt. Das verstieße gegen die Zuständigkeitsordnung der Bayerischen Gemeindeordnung und außerdem gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen.

Die rechtlichen Ausführungen in diesem Schreiben beruhen auf der Expertise unseres Beiratsmitglieds Rechtsanwalt Johann Böhmer.

5. Unterstützende Stellungnahmen der Kreisheimatpflegerin Frau Suanne Poller und der Kunsthistorikerin Frau Claudia Kapsner M.A.

Zur heimatpflegerischen Seite der Sache verweisen wir auf die als **Anlage 3** beiliegende Stellungnahme vom 17.4.2019 der Kreisheimatpflegerin des Landkreises Fürstenfeldbruck für den Bereich Baudenkmalpflege Frau Susanne Poller, die unser Anliegen sehr befürwortet.

Die kunsthistorische Seite hat Frau Claudia Kapsner M. A. in der beiliegenden Stellungnahme vom 15.4.2019 beleuchtet (**Anlage 4**). Frau Kapsner weist nach, dass es sich bei diesem Relief um eine künstlerisch hochwertige Arbeit handelt, die ein gutes Vermittlungsobjekt ist und das Potential hat, zu einem Kristallisationspunkt Gröbenzells zu werden ("herausragende Leistung", "beeindruckendes Unikat", "als visuell erzählende Geschichte einzigartig"). Völlig zu Recht weist Frau Kapsner in ihrer Stellungnahme auf die "Faro-Konvention" von 2005 über den Wert des Kulturerbes und auf das Teilhaberecht von Jedermann am kulturellen Leben und an der Kunst in Artikel 27 der UN-Erklärung der Menschenrechte hin.

Man kann ergänzend noch auf das im Europäischen Gemeinschaftsrecht in Art. 41 Abs. 1 und 2 der Europäischen Grundrechtscharta verbürgte allgemeine Bürgerrecht auf eine "Gute Verwaltung" verweisen.

Wie wir durch die Gemeindeverwaltung, Herrn Stockmann, erfahren haben, soll gerade ein Wertgutachten von einem öffentlich-vereidigten Sachverständigen erstellt werden, um den Versicherungswert des Kunstwerkes bestimmen zu können. Angefragt für die Erstellung dieses Gutachtens ist nach unserer Kenntnis die öffentlich-vereidigte Sachverständige Frau Désirée Preiss, München. Wir regen an, nicht nur eine Kurzform erstellen zu lassen, und bitten, uns dieses Gutachten, sobald es vorliegt, ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Wir sind daher alles in allem überzeugt, dass die Gemeinde bei einer Verwendung dieses Reliefs im neuen Rathaus nur gewinnen kann.

Für Rückfragen und auch zu einem Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Ulrich

1. Vorsitzender

Anlage 1: DIN A 3 Farbdruck des Wandreliefs

Anlage 2: Rede u. Antrag Frau Lise-Lotte Visino bei der Bürgerversammlung am 17.11.2017

Anlage 3: Schreiben der Kreisheimatpflegerin Frau Susanne Poller vom 16.4.2019

Anlage 4: Stellungnahme der Kunsthistorikerin Frau Claudia Kapsner M.A. vom 15.4.2019

Kopie:

Frau Lise-Lotte Visino
Frau Susanne Poller, Kreisheimatpflegerin
Frau Claudia Kapsner M. A.